

8. 1. Zur Frage der Sachbefugnis für die Geltendmachung von Verzugsschäden bei Sicherungsabtretungen.

2. Über die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung von Abschlagszahlungen.

ROB. §§ 242, 398. Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 263) — BGB. — § 49.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 30. April 1937 i. S. E. (Rf.) w. Gl. er  
Feuerversicherungs-AG. (Bekl.). VII 276/36.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger hatte bei der Beklagten seinen von der D.-B. AG. erworbenen Lastkraftwagen vom 29. Januar 1935 an auf ein Jahr zum Zeitwert gegen Fahrzeugschaden versichert. Am 12. Juni 1935 wurde der Wagen schwer beschädigt. Die Beklagte erkannte ihre Entschädigungspflicht grundsätzlich an. Nach verschiedenen Verhandlungen, während deren sich auch ein Sachverständiger der Beklagten über die Höhe der Ausbesserungskosten äußerte, forderte der Kläger die Beklagte mit Schreiben vom 31. August 1935 auf, wegen der Entschädigungszahlung das in § 9 ihrer Allgemeinen Versicherungsbedingungen (A.B.) vorgesehene Sachverständigen-Verfahren einzuleiten. Die Beklagte erklärte jedoch, die Beendigung der gesamten Ausbesserung abwarten zu wollen.

Der Kläger erhob darauf Anfang Oktober Klage auf Zahlung der erforderlichen Ausbesserungskosten mit 9538,10 RM. an die D.-B. AG., an welche die Ansprüche aus der Versicherung zur Sicherung des noch rückständigen Kaufpreisrestes abgetreten waren, sowie auf Feststellung, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihm allen durch die verspätete Auszahlung der Entschädigung verursachten Schaden zu ersetzen. Auf Grund eines vom Landgericht vorgeschlagenen Zwischenvergleichs zahlte die Beklagte zunächst am 22. Dezember 1935 7000 RM. an die D.-B. AG. und, nachdem die jetzt einberufene Sachverständigenkommission den Schaden auf 9851,45 RM. festgestellt hatte, am 24. Januar 1936 weitere 2851,45 RM. an den Kläger selbst. Damit war der erste Klageantrag erledigt.

Der Kläger ist nunmehr von seinem Feststellungsantrag zum Zahlungsantrag übergegangen; er verlangt für die Zeit vom 1. August 1935 bis 24. Januar 1936 = 177 Tage an Verzugschaden durch Verdienstausfall je 100 RM., also 17700 RM. Das Landgericht hat den Klageanspruch dem Grunde nach für berechtigt erklärt. Das Oberlandesgericht hat ihn nur für die Zeit vom 15. Oktober bis 22. Dezember 1935 (69 Tage) dem Grunde nach anerkannt und die Klage in Höhe von 10800 RM. (für 108 Tage) abgewiesen.

Die von beiden Parteien eingelegten Revisionen führten zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

Wie aus der Bestätigung der Beklagten über die Mitteilung von der Abtretung an sie hervorgeht, hat der Kläger die Ansprüche

aus seiner Schadensversicherung für die Dauer des ihm von der D.-B. AG. gewährten Kredits an diese, in dem Umfange abgetreten, daß eine Auszahlung der Entschädigung . . . nur mit Genehmigung der genannten Firma vorgenommen werden" durfte. Der Berufungsrichter sieht hierin keine „eigentliche Abtretung“. Dieser Ausdruck ist schlecht gewählt; denn auch die Sicherungsabtretung, um die es sich hier handelt, ist eine richtige Abtretung, wenn sie auch die vom Vorberrichter hervorgehobenen Besonderheiten hat. Durch eine solche Abtretung wird — ebenso wie bei der Verpfändung — das Recht des Abtretenden, die Zahlung von dem Schuldner zu fordern, nicht berührt, nur muß er Zahlung an den durch die Abtretung Gesicherten verlangen. Die Auszahlung erfolgt für seine Rechnung, und wenn sie nicht rechtzeitig geleistet wird, so geschieht dies zu seinem Nachteil. Auch den daraus entstehenden Schaden kann der Abtretende geltend machen. Ob er insoweit Zahlung an ihn selbst verlangen kann, ist Frage des einzelnen Falles. Der Vorberrichter legt nun die in Rede stehende Sicherungsabtretung dahin aus, daß nach den damit verfolgten Absichten der Beteiligten der Kläger die Zahlung eines etwaigen Verzugschadens an ihn ohne Zustimmung der D.-B. AG. verlangen könne. Diese Auslegung liegt auf tatsächlichem Gebiet, sie ist möglich und, da sie einen Rechtsverstoß nicht erkennen läßt, für die Revisionsinstanz bindend.

Das angefochtene Urteil gibt aber in anderen Punkten zu rechtlichen Bedenken Anlaß.

Nach § 9 WVB. ist die Entschädigung an den Versicherungsnehmer 14 Tage nach endgültiger Feststellung des Entschädigungsbetrages zu zahlen. Bei Streitigkeiten über die Höhe der Entschädigung entscheidet nach § 7 WVB. eine Sachverständigen-Kommission, bestehend aus je einem Sachverständigen des Versicherers und des Versicherungsnehmers, an deren Stelle, wenn sie sich nicht einigen, ein Obmann tritt. Gegen die Gültigkeit dieser Bestimmungen bestehen keine Bedenken. § 11 WVB. verbietet nur die Hinausschiebung der Fälligkeit des Versicherungsanspruchs bis zur Feststellung durch Anerkennung, Vergleich oder rechtskräftiges Urteil, nicht aber bis zur Feststellung der Höhe der Entschädigung durch Sachverständige. Da unter den Parteien über die Höhe der Entschädigung Streit bestand, wurde demnach die Entschädigung erst fällig, nachdem die Sachverständigen-Kommission entschieden hatte. Die Revision des

Klägers irrt, wenn sie meint, er habe die Beklagte durch eine vorher erfolgende Mahnung wegen der ganzen geschuldeten Entschädigung in Zahlungsverzug setzen können. Denn Zahlungsverzug kann nur eintreten, wenn die Forderung fällig ist. Wohl aber geriet die Beklagte mit ihrer Verpflichtung, die Sachverständigen-Kommission zu berufen, spätestens in Verzug, als der Kläger mit seinem Schreiben vom 31. August 1935 diese Berufung von ihr verlangte (RGWrt. vom 4. Oktober 1904 VII 115/04, abgedr. WuffWPrVerf. 1905 S. 61 Nr. 130). Die Beklagte ist somit nach § 286 BGB. zum Ersatz des hieraus entstandenen Schadens verpflichtet, ohne daß es auf das Vorliegen eines Zahlungsverzugs ankommt, der sich so, wie der Vorderrichter meint, nicht begründen läßt. Sie muß deshalb ihren Gläubiger so stellen, wie er bei rechtzeitiger Berufung der Sachverständigenkommission gestanden haben würde. In diesem Falle würde er, wie der Berufungsrichter tatsächlich feststellt, die Entschädigung am 15. Oktober 1935 erhalten haben.

Der Vorderrichter hat aber unerörtert gelassen, ob die Beklagte nicht bei der gebotenen Rücksicht auf Treu und Glauben im Verkehr verpflichtet war, dem Gläubiger schon vor der Entscheidung der Sachverständigen-Kommission eine Abschlagszahlung zu leisten. Im Versicherungsvertragsgesetz ist eine solche Verpflichtung zwar nur für die Feuerversicherung und für die Viehversicherung ausgesprochen (§§ 94, 124 VVG.). Aber auch bei anderen Versicherungsarten kann die Sache so liegen, daß der Versicherer in Berücksichtigung der Bestimmung des § 242 BGB. zur Leistung einer Abschlagszahlung verpflichtet ist. In dem hier zu entscheidenden Falle war der Unterschied in der Schadensberechnung der Parteien verhältnismäßig gering. Die Beklagte wollte die von ihrem Sachverständigen als Schaden errechnete Summe von 9000 RM. nicht zahlen, weil sie annahm, der Kläger werde die Ausbesserung selbst billiger vornehmen, und bot ihm im Vergleichswege Zahlung von 7000 RM. Der Kläger lehnte den vorgeschlagenen Vergleich ab und forderte mit Schreiben vom 31. August 1935 die Beklagte auf, ihm den geforderten Betrag von 9538,10 RM. zu zahlen oder den von ihr anerkannten Betrag zur Auskehrung zu bringen und wegen des Restes das Sachverständigen-Verfahren einzuleiten. Bei dieser Sachlage hätte die Beklagte sofort denjenigen Betrag, den sie auch nach ihrer Ansicht schuldet, zahlen und das Sachverständigen-

verfahren auf den Mehrbetrag beschränken müssen. Die Zurückhaltung jeder Entschädigung bis zur Entscheidung der Sachverständigen-Kommission über den streitigen Mehrbetrag widerspricht bei dessen verhältnismäßiger Geringsfügigkeit jedem gesunden Rechtsempfinden. Durch die Aufforderung des Klägers, den von ihr anerkannten Betrag zu zahlen, geriet die Beklagte deshalb in dieser Höhe jedenfalls schon am 31. August 1935 in Verzug.

Die Revision des Klägers rügt aber mit Recht die Übergehung seiner unter Beweis gestellten Behauptung, daß er die Beklagte schon vor dem 31. August 1935 wiederholt mündlich auf Auszahlung des Schadensbetrags gemahnt habe. Diese Behauptung war erheblich. Zwar konnte die Beklagte durch eine solche Mahnung mangels Fälligkeit der geforderten Leistung nicht in Zahlungsverzug wegen der ganzen geforderten Summe kommen. Aber wenn die Mahnung zu einer Zeit erfolgte, als der Kläger die Ermittlungen der Beklagten über die Höhe des entstandenen Schadens für abgeschlossen halten durfte, so konnte darin die Aufforderung enthalten sein, nunmehr den auch von der Beklagten anerkannten Betrag zu zahlen und wegen des Restbetrags die Sachverständigen-Kommission zu berufen, und konnte die Beklagte mit der Erfüllung dieser Verpflichtungen in Verzug kommen. Die beantragte Beweishebung konnte also zu der Feststellung führen, daß die Beklagte schon vor den oben genannten Zeitpunkten hätte zahlen müssen.

Der Vorderrichter billigt dem Kläger dem Grunde nach Schadenserfaz wegen Verdienstausfalls zu für die Zeit vom 15. Oktober 1935, dem Tage, an dem die Beklagte nach seiner Annahme hätte zahlen müssen, bis zum 22. Dezember 1935, dem Tage, an dem die Beklagte 7000 RM. gezahlt hat. Gegen beide Zeitpunkte richten sowohl die Revision des Klägers, wie diejenige der Beklagten Angriffe, denen die Berechtigung nicht abgesprochen werden kann. Daß die Beklagte schon früher, und jedenfalls einen Teil der Entschädigung schon am 31. August 1935 hätte zahlen müssen, ist bereits gesagt. Andererseits sind aber auch für die Feststellung des Zeitraums, in welchem der Kläger durch den Verzug der Beklagten einen Verdienstausfall erlitten hat, nicht die Tage entscheidend, an denen die Beklagte hätte zahlen müssen und an denen sie ganz oder teilweise gezahlt hat, sondern diejenigen Tage, an denen der Kläger in dem einen und dem anderen Falle infolge der Zahlung durch die Be-

klagte nach Wiederherstellung des beschädigten Kraftwagens oder seiner Ersetzung durch einen neuen seinem Verdienst wieder nachgehen konnte. In dieser Richtung läßt es der Berufungsrichter an jeder näheren Darlegung fehlen. Seine Ausführung, der Kläger sei durch die Zahlung der Beklagten in Höhe von 7000 RM. spätestens in die Lage versetzt, den Ausfall des beschädigten Wagens in geeigneter Weise auszugleichen, läßt, wie die Revision der Beklagten mit Recht geltend macht, nicht erkennen, warum er das Ende für den Verdienstausfall des Klägers gerade auf den 22. Dezember 1935 und nicht früher festlegt. Sie steht auch im Widerspruch mit seiner weiteren Ausführung, die Beklagte habe kein schuldhaftes Verhalten des Klägers in der Richtung dargetan, daß er nicht durch geeignete Vorkehrungen auf eine Minderung des Schadens bedacht gewesen sei. Andererseits rügt die Revision des Klägers mit Recht, daß der Berufungsrichter sich nicht darüber ausgesprochen habe, in welcher Weise dem Kläger der Ausgleich möglich gewesen sei. Von der Verpflichtung, dies näher darzulegen und zu den Ausführungen der Parteien darüber Stellung zu nehmen, wurde er auch nicht durch die freiere Stellung entbunden, die ihm die Bestimmung des § 287 B.P.O. in der Frage gab, ob und in welcher Höhe ein Schaden entstanden sei.